

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen

vom **23. Dez 1977**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV.NW. 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 20.12.1971 hat die Stadtvertretung der Stadt Borgholzhausen in ihrer Sitzung am 20. Dez, 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht

auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne der Absätze 1 und 2 ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Sie wird entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. Bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	140 v.H.
4. Bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.
7. bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
8. für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v.H.

Die in Nummer 1 bis 8 genannten Vomhundertsätze sind um 20 Prozentpunkte zu erhöhen

- a) bei Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgelegten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen,
- b) bei Grundstücken, die gewerblich oder industriell genutzt werden und
- c) - bei Grundstücken, die unbebaut aber bebaubar sind und für die aufgrund der bei den Nachbargrundstücken des umliegenden Baugebietes überwiegend vorhandenen Nutzungsarten eine gewerbliche oder industrielle Nutzung zulässig ist.

Grundstücke für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden mit 100 v.H. der

Grundstücksfläche herangezogen, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (2) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.
- Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine Größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zu Zugrunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Nachbargrundstücken des umliegenden Baugebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschos gerechnet.

- (4) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist für jeden zusammenhängenden Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen.

Bei Wohngrundstücken wird eine Grundstückstiefe von höchstens 40 m berücksichtigt. Bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks wird die zusätzliche Tiefe der übergreifenden Nutzung mit berücksichtigt. Bei Gewerbe- und Industriegrundstücken wird die Fläche, die sich bei einer Grundstückstiefe bis zu 60 m ergibt zu 100 % die Fläche, die sich in einer Grundstückstiefe ab 60 m bis 80 m ergibt zu 50 % und die Fläche, die sich in einer Grundstückstiefe

ab 80 m ergibt, , zu 25 % berücksichtigt.
Die Grundstückstiefe wird von der Grenze der Erschließungsanlage aus gemessen, in der die Anschlußmöglichkeit besteht. Grenzt ein Grundstück nicht an eine Erschließungsanlage oder ist es lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Grundstückstiefe von der zur Erschließungsanlage liegenden Grundstücksgrenze gemessen.

Bei Eckgrundstücken wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksseite mit der längeren Straßenfront ermittelt. Bei Grundstücken, die zwischen zwei Straßen liegen, die beide mit einer Versorgungsanlage versehen sind, wird die anzurechnende Grundstückstiefe von jeder Straße aus gemessen.

- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche

2,50 DM.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

(1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) Eine Anschlußbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluß des gesamten Grundstücks bereits früher ein Anschlußbeitrag auf Grund einer Satzung oder Vereinbarung gezahlt worden ist. Sofern der früher entrichtete Beitrag nur einen Teil des Grundstücks erfaßte, entsteht die Beitragspflicht für jede weitere, als wirtschaftliche Einheit anzusehende Teilfläche gemäß Absatz 1.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs, 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist,

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu	5 cbm	3,-- DM	je Monat
bis zu	7 cbm	6,-- DM	je Monat
bis zu	10 cbm	8,-- DM	je Monat
bis zu	20 cbm	15,-- DM	je Monat
über	20 cbm	20,-- DM	je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,-- DM.

§ 10

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung) , daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 11

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,- DM pro Tausend der Rohbaukosten erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird,
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt. Der Gebührensatz beträgt je cbm 1,50 DM.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. In den Fällen des § 11 ist Erhebungszeitraum die Dauer der Wasserentnahme.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt ist berechtigt, im Laufe des jeweiligen Erhebungszeitraumes angemessene Vorausleistungen zu verlangen. Die Abrechnung der Vorauszahlungen wird im folgenden Erhebungszeitraum durchgeführt.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

§ 16

Aufwandersatz für Hausanschlußleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlußleitungen ist der Stadt zu ersetzen.
 - (2) Der Aufwand für die Herstellung der Hausanschlußleitungen wird nach Einheitssätzen ermittelt-. Der Einheitssatz beträgt für jeden Hausanschluß 350,- DM als Grundbetrag und je lfd. Meter Anschlußleitung, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Mauerdurchbruch 25,- DM. Der Aufwand für Veränderungen und die Beseitigung der Hausanschlußleitungen ist in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Die Ersatzleistung ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Anschlußnehmer. Mehrere Anschlußnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 17

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Allen sich aus dieser Beitrags- und Gebührensatzung ergebenden Geldforderungen wird die Umsatzsteuer in der Höhe zugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung ergibt.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I.S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47, SGV, NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 216, SGV.NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.12.1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.1976 außer Kraft.

Satzung

vom 22.12.1986

zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 23. Dezember 1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 19. Dezember 1983 hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 18.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Sie wird entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt :

vom 23. Dez 1977	1
§ 2	1
§ 6	5
§ 7	5
§ 8	5
- 7 -	6
- 7 -	7
§ 11	7
73.0 09	9

- (2) Die nach Abs. 1 sich ergebenden Vomhundertsätze werden um 30 Prozentpunkte erhöht

- a) bei Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgelegten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet

liegen,

- b) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan keine Festsetzung über die Art der Nutzung vorhanden bzw. kein Bebauungsplan besteht, soweit sie aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind,
- c) bei Grundstücken, die in anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietarten zugeordnet werden können, soweit sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt werden,
- d) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend die unter a) bis c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauungsplan festgesetzt ist, werden mit 100 v. H. der Grundstücksfläche herangezogen, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchst zulässige Festsetzungen. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßzahl vorhanden oder zulässig, so ist diese zugrunde zu legen. Enthält der Bebauungsplan nur Grundflächenzahl und Baumassenzahl, so wird die Anzahl der Vollgeschosse wie

Die Baumassenzahl wird durch 2,8 geteilt und das Ergebnis zur Zahl der Vollgeschosse in Bezug gesetzt, und zwar

bis 1,0	=	1-2	Geschosse
bis 1,5	=	3	Geschosse
bis 2,0	=	4	Geschosse
bis 2,3	=	5	Geschosse
bis 2,7	=	6	Geschosse
bis 3,0	=	7	Geschosse
bis 3,3	=	8	und mehr Geschosse.

Die Festsetzungen eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes gelten entsprechend, wenn der Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht ist.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

- 1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist.

Ist die Geschoßzahl wegen der Besonderheit eines Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als 1 Vollgeschoß gerechnet.

Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist und erschlossene Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die nicht, baulich oder gewerblich genutzt sind (z. B. Sportplätze, Friedhöfe), werden mit 30 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt. Sofern auf diesen Grundstücken Teilflächen bebaut werden dürfen oder bebaut sind, wird die der Bebauung zuzu rechnende Teilfläche entsprechend der zulässigen oder vorhandenen Zahl der Vollgeschosse mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Vomhundertsatz angesetzt.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus reichen, die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; auf den außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Grundstücksteil ist die Regelung der Ziffer 3 dieses Absatzes anzuwenden,
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m zu ihr verlaufenden Parallele,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m hierzu verlaufenden Parallele.

c) Wird ein Grundstück über die unter a) und b) genannte Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt, so wird die Grundstückstiefe, die durch die hintere Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt wird, zusätzlich berücksichtigt.

Bei Eckgrundstücken wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksseite mit der längeren Straßenfront ermittelt. Bei Grundstücken, die zwischen zwei Straßen liegen, die beide mit einer Wasserleitung versehen sind, wird die anzurechnende Grundstückstiefe von jeder Straße aus gemessen. Beträgt der Abstand zwischen den Straßen weniger als 80 m, wird die doppelt erfaßte Fläche nur einmal angesetzt.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für die unter Absatz 2 fallenden Grundstücke.

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu	5 cbm	4,00 DM je Monat
bis zu	7 cbm	8,00 DM je Monat
bis zu	12 cbm	11,00 DM je Monat
bis zu	20 cbm	20,00 DM je Monat
über	20 cbm	30,00 DM je Monat

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 1,20 DM

Artikel 3

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 6

Aufwandersatz für Hausanschlußleitungen

{2) Der Aufwand für die Herstellung der Hausanschlußleitungen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt für jeden Hausanschluß 450,--DM als Grundbetrag und je lfd. Meter Anschlußleitung, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Mauerdurchbruch, 37,- DM. Der Aufwand für Veränderungen und die Beseitigung der Hausanschlußleitungen ist in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Satzung-

vom 12.11.1991

zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt. Borgholzhausen vom 23. Des. 1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 19. Dezember 1983 hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 07.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

vom

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (5) Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche 4,-- DM.

Artikel 2

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 16

Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlußleitungen

- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Dabei gelten Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt für jeden Grundstücksanschluß 700,- DM.

Der Aufwand für die Herstellung der Hausanschlußleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung sowie die Veränderung oder Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlußleitungen ist in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1991 in Kraft.

Frewert
Bürgermeister

Keller
Schriftführer

Ruschhaupt
Stadträtin

Satzung vom 17.12.2014
zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 23.12.1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 19.12.1983 hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009, beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

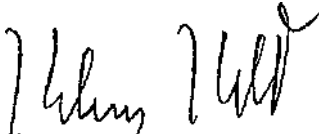
§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

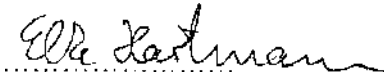
(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 1,65 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.



Klemens Keller
Bürgermeister



Elke Hartmann
Stadtoberamtsrätin